

041. Sitzung des 6. Sächsischen Landtages, 28.09.2016

Rede von MdL Klaus Bartl zum Antrag der Fraktion Grüne in Drs 6/5149 „Stationäre Suchttherapie im Strafvollzug umgehend ausbauen“ mit Stellungnahme der Staatsregierung

Es gilt das gesprochene Wort!

Sehr geehrter Herr Präsident,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

Kollegin Meier, was Sie für Ihre Fraktion hier vorlegen, ist zweifellos ein spannender Antrag und ein verdienstvolles Unterfangen, dem wir im Grundsatz nur beitreten können.

Dass ein erheblicher Anteil der in den sächsischen Justizvollzugsanstalten bzw. in der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen einsitzenden weiblichen und männlichen Gefangenen ein Suchtproblem hat, ist evident. Die im Raum stehenden Zahlen und deren jeweilige Quellen haben Sie in der Antragsbegründung aufgeführt, ich will sie hier nicht wiederholen.

Es ist uneingeschränkt richtig, dass wir eingebettet in den Gesamtprozess der Resozialisierung das Angebot für die präventive Suchtberatung und Therapie in allen sächsischen JVA schnellstens erhöhen müssen. Das steht für uns außer Streit. Allein wird hier der Hebel im Rahmen einer Antragsdebatte nicht umzulegen respektive die Vollzugswelt über die Behandlung Ihres Antrages nicht zu reformieren sein. Um nicht mehr und nicht weniger geht es aber letztlich.

Das Problem, das wir nämlich sehen, ist, dass ein Aufkommen an Suchttherapieeinrichtungen bzw. -plätzen in der JVA und der JSA Regis, wie Sie es mit dem Antrag einfordern, **in der jetzigen Gesetzeslage nicht angelegt ist**. Weder im Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und des Strafrestes im Freistaat Sachsen als Rechtsgrundlage für den sogenannten Erwachsenenvollzug vom 16. Mai 2013 noch im Jugendstrafvollzugsgesetz, das bereits im Dezember 2007 in diesem Hohen Haus verabschiedet wurde, findet sich ein expliziter Rechtsanspruch für die Gefangenen auf suchttherapeutische Behandlungen, noch eine Rechtspflicht für den Freistaat, derartige Therapieangebote ausnahmslos in allen JVA und in der JSA in Sachsen vorzuhalten, worin wir - um nicht falsch verstanden zu werden - einen großen Mangel sehen.

Zwar impliziert § 7 für den Erwachsenenvollzug bzw. § 10 des Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes mit den dort für das **Diagnoseverfahren** vorgeschriebenen Aufgaben und Zielsetzungen auch die Erhebung zu einem etwaigen Suchthintergrund der Tat, indem in beiden Bestimmungen davon die Rede ist, dass in dem der Vorbereitung der Vollzugs- und Eingliederungsplanungen dienenden **Diagnoseverfahren** neben der Persönlichkeit und der bisherigen Lebensverhältnisse des Gefangenen auch die Ursachen und Umstände der Tat sowie alle sonstigen Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung zur Eingliederung der bzw. des Gefangenen nach Entlassung zu erheben sind. Dazu gehört selbstverständlich auch die Erfragung, Erforschung und Feststellung eines bestehenden oder sich entwickelnden Suchthintergrundes.

Es ist aber eine Tatsache, dass dann auch in den speziellen Teilen des Erwachsenenvollzugsgesetzes und des Jugendstrafvollzugsgesetzes, die sich mit therapeutischen Maß-

nahmen befassen, ausdrücklich nur die Begriffe "Sozialtherapie", "psychologische Intervention" und "Psychotherapie" finden und im Teil Gesundheitsfürsorge von einem Rechtsanspruch der Gefangenen auf Suchttherapie und einer Rechtspflicht des Freistaates Sachsen, diese vorzuhalten nicht die Rede ist.

Anders ausgedrückt: In den Vollzugsgrundsätzen fehlt es bislang an einem hinreichenden suchttherapeutischen Ansatz, was wir als ein großes Manko betrachten. Ergo: Wenn wir das, was Sie mit dem Antragsanliegen anstreben, tatsächlich zu Wege bringen, ja nur in vernünftigen Zeiträumen anarbeiten wollen, müssen wir nach unserer Überzeugung ins Gesetz.

Ihre unter I. des Antrags beinhaltete einleitende Erörterung gegenüber der Staatsregierung - ich zitiere: "**Allen** suchtkranken Gefangenen den Zugang zu einer stationären Suchttherapie in den Strafvollzugsanstalten zu gewährleisten und dabei auch Gefangene zu berücksichtigen, die nach Abschluss der Therapie weiter in Haft verbleiben müssen" - ist unterhalb der Schwelle der Gesetzesänderung nicht in Näherung realistisch durchsetzbar. Schon deshalb nicht, weil dann die Ermächtigungs- und Verpflichtungsgrundlage für die dann auch notwendige Finanzierung respektive Mitteleinstellung für dieses Vorhaben fehlt.

Was uns die jetzige Gesetzeslage ohne Weiteres ermöglicht, wofür ich aber auch aus der Stellungnahme der Staatsregierung eine verhaltene Bereitschaft herauslese, ist, in allen Justizvollzugsanstalten, die bislang noch keine dahingehende Station vorhalten, sukzessive Plätze für eine stationäre Suchttherapie zu schaffen, namentlich in der Justizvollzugsanstalt für weibliche Gefangene in Chemnitz und in der JSA Regis-Breitungen. Dass dabei auf die Erfahrungen in der JVA Zeithain, die dort mit der schon seit ein paar Jahren bestehenden suchttherapeutischen Station gesammelt worden, zurückgegriffen werden kann, liegt auf der Hand.

Irdisch gesehen, wird aber selbst das **nicht umgehend** zu vollziehen sein, wenn ich da nur an die JVA Chemnitz denke, für die ich seit 20 Jahren als Anstaltsbeirat tätig bin und daran, dass, wie die Staatsregierung in der Antwort zu I.1. des Antrages erklärt, in **der einzigen JVA für den Frauenvollzug in Sachsen** in Chemnitz auf Grund der sehr hohen Belegung aktuell keinerlei räumliche Kapazitäten für eine derartige kurzfristige Stationseinrichtung zur Verfügung stehen. Wir haben ja in Chemnitz nicht einmal Plätze für einen offenen Vollzug für die weiblichen Gefangenen, die dafür längst geeignet sind. Das ist die Realität. Und für die Baumaßnahmen, von denen die Staatsregierung in ihrer Antwort redet, ist vor vier Wochen gerade erst der erste Spatenstich erfolgt.

Das nächste Problem, das wir sehen, besteht unseres Erachtens darin, dass uns die schönsten verfügbaren Räume für die Einrichtung suchttherapeutischer Stationen nichts nutzen, wenn wir nicht schnellstens auf dafür **geeignetes und motiviertes Fachpersonal** zurückgreifen können respektive im jetzt in Behandlung stehenden Justizhaushalt auch die erforderlichen Einstellungen vornehmen.

Seit Jahr und Tag fordern wir regelmäßig gemeinsam mit den GRÜNEN, dass der Anteil der Funktionsdienste im Verhältnis zu den Beschäftigten des allgemeinen Vollzugsdienstes wesentlich erhöht wird, ohne, dass sich da nennenswert etwas ruckt, auch nicht im Planansatz für die nächsten zwei Jahre.

Und wenn ich mir die Sachverständigenanhörung der im Frühsommer diesen Jahres gelaufenen Anhörung zum Antrag unserer Fraktion betreffend die Personalsituation im sächsischen Strafvollzug in Erinnerung rufe, haben die aus der Praxis kommenden Sachver-

ständigen, darunter vier Leiter bzw. Vertreter von Führungsebenen der sächsischen Justizvollzugs- bzw. der Strafvollzugseinrichtungen reflektiert, dass die verfügbare Zeit und das Personal für die **Wiedereingliederung** marginal ist. Insofern halte ich selbst die Erklärung der Staatsregierung in der Stellungnahme zum Antragspunkt II., man wisse, dass für den langfristigen Erfolg der unterhaltenen Therapiestation die Nachsorge von großer Bedeutung ist und dass selbige schon während der Haft im Rahmen von Lockerungserprobungen nach § 38 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes angearbeitet werden sollen, weitestgehend für ein Lippenbekenntnis.

Dass die Staatsregierung erklärt, sie sehe auch die Wichtigkeit einer strukturierten Nachsorge nach der Haftentlassung mit einem abgestuften System sowohl stationärer Adaptionseinrichtungen, ambulant betreuten Wohnens in Wohngemeinschaften und ambulanten Rehabilitation, ist löblich, auch das Bekenntnis, dass hierfür Zuwendungen aus dem Justizhaushalt "sachgerecht" sind. Jedoch suche ich sie im auskömmlichen Maße im jetzigen Haushaltsansatz vergebens und halte es auch für eher unwahrscheinlich, dass wir das, liebe Kollegin Meier, im Ergebnis dieser Antragsdebatte mal so mir nichts, dir nichts in den zu verabschiedenden Justizhaushalt hineingeändert bekommen.

Die Staatsregierung zeigt Ihnen ja schon die kalte Schulter, wenn sie auf Ihren Antrag zu I., die Nachsorge für suchtkranke entlassene Gefangene dadurch zu verbessern, dass in den JVA eine Nachsorgekoordination mit entsprechender personeller Untersetzung etabliert wird, Suchthilfeangebote vollzugsintern und extern verzahnt werden müssen, antwortet: "Der Justizvollzug ist für eine umfängliche Nachsorgekoordination für suchtkranke entlassene Gefangene nicht zuständig."

Nebenbei bemerkt: Nach der jetzigen Gesetzeslage hat die Staatsregierung recht!

Will wieder heißen: Unter der Schwelle der Gesetzesänderung, die wir gern gemeinsam mit der Fraktion der GRÜNEN anmahnen werden, geht es nicht. (Bislang, so gesteht die Staatsregierung, besteht die ganze Leistung bei der Vorbereitung der Entlassung eines suchtkranken oder suchtgefährdeten Gefangenen letztlich darin, dass in der Entlassungsvorbereitung der Sozialdienst des Justizvollzugs mit den für die Nachsorge wichtigen Stellen "kooperiert". In erkennbar notwendigen Fällen werde die Unterstützung eines Bewährungshelfers angeregt. Nur in den Fällen, wo ein Verurteilter im Justizvollzug eine Suchttherapie abgeschlossen und noch während der Haft im Rahmen von Lockerungen eine Nachsorge in Anspruch nimmt, erfolge derzeit eine Zusammenarbeit mit den nachsorgenden Einrichtungen durch die Fachdienste des Justizvollzugs und die externen Suchtberater des Justizvollzugs.

Ich sage auch: Mit dem bisherigen sächlichen, personellen und finanziellen Ausrüstungsstand der Funktionsdienste der sächsischen Justizvollzugsanstalten wäre auch derzeit nicht mehr drin.)

Was die weiteren Antragspunkte angeht, respektive Ihre Forderung, das Crystal-Problem in den sächsischen Haftanstalten innerhalb der innerministeriellen AG Crystal zu thematisieren, im Ergebnis der Auseinandersetzung mit etwaigen Berichten und Lagebildern aufzugreifen (III. des Antrags) oder auch Ihre zu IV. gestellten Forderungen, durch eine Zusammenarbeit mit den sächsischen Hochschulen bzw. Universitätskliniken durchzuführende Studie den langfristigen Erfolg der in der Haft sowie in einer anschließenden etwaigen Adaptionsbehandlung erreichten Therapieziele zu evaluieren, **stimmen wir vorbehaltlos zu.**

Summa summarum: Ihr Antrag, Frau Kollegin Meier, ist thematisch außerordentlich wichtig, er ist aber auch hoch visionär. Es ist völlig richtig, die Debatte hierüber im **Plenum** anzustoßen. Wir würden uns dennoch wünschen, dass die Möglichkeit bestünde, über den Ausbau der stationären Suchttherapie in den sächsischen Strafvollzugsanstalten mit dem notwendigen Tiefgang im Fachausschuss zu reden und dabei externen Sachverstand hinzuzuziehen. Wir würden uns freuen, könnten Sie sich durchringen zu beantragen, dass der Antrag in den Verfassungs- und Rechtsausschuss federführend und in den Haushalts- und Finanzausschuss mitbehandelnd überwiesen wird.

Ansonsten bitten wir um zu den Antragspunkten getrennte Abstimmung zum Antrag.